

**Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Journalistik
der Fakultät Kulturwissenschaften
an der Technischen Universität Dortmund
vom 27. Oktober 2022**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitsgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Journalistik der Fakultät Kulturwissenschaften vom 15. August 2018 (AM 18 / 2018, Seite 47 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt neu gefasst:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung
- § 2 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bachelorgrad
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums und Studienstruktur
- § 7 Studienintegriertes einjähriges Volontärpraktikum und Praktikum
- § 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden
- § 9 Prüfungen; Zugang zu Lehrveranstaltungen eines Moduls
- § 10 Nachteilsausgleich
- § 11 Mutterschutz
- § 12 Fristen und Termine
- § 13 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Prüfende, Beisitzende
- § 16 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

§ 18 Zulassung zur Bachelorprüfung

§ 19 Umfang der Bachelorprüfung

§ 20 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

§ 21 Bachelorarbeit

§ 22 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

§ 23 Zusatzqualifikationen

§ 24 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

§ 25 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades

§ 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

§ 28 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Modulübersicht

2. **§ 2 Absatz 2** (Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen) wird wie folgt geändert:

§ 2

Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen

(2) Das Bachelorstudium soll die Berufsausübung im Journalismus ermöglichen und auf ein Masterstudium Journalistik vorbereiten. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben. Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums haben die Kandidatinnen*Kandidaten bewiesen, dass sie ausreichende Fachkenntnisse für einen Übergang in die journalistische Berufspraxis erworben haben und die Fähigkeit besitzen, die zur Bewältigung berufspraktischer Aufgaben geeigneten Arbeitsformen und Methoden sachgerecht und verantwortungsvoll auszuwählen und anzuwenden. Durch das Studium sollen die Kandidatinnen*Kandidaten befähigt werden, professionelle journalistische und wissenschaftliche Standards zu berücksichtigen, ihre eigene journalistische und wissenschaftliche Arbeit zu reflektieren und auf dieser Basis ein journalistisches und wissenschaftliches Selbstverständnis zu entwickeln. Hierdurch und durch die Vermittlung verschiedener sozialer, kommunikativer und methodischer Kompetenzen sollen die Studierenden unter anderem zu gesellschaftlichem Engagement befähigt und die Entwicklung ihrer Persönlichkeit soll begünstigt werden. Dies insbesondere zur Wahrung der Sorgfaltspflicht in der beruflichen Praxis unter Berücksichtigung der öffentlichen Aufgabe des Journalismus‘ und einer individuell reflektierten Berufsethik im Sinne von Wertorientierung und Verantwortungsbereitschaft.

3. In **§ 3** (Zugangsvoraussetzungen) wird **Absatz 2** wie folgt geändert:

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (2) Außerdem ist eine Hospitation in der Redaktion eines aktuell berichtenden journalistischen Massenmediums von mindestens sechs Wochen nachzuweisen. Ohne einen vom Institut für Journalistik anerkannten Hospitationsnachweis kann keine Einschreibung erfolgen
4. In **§ 6** (Regelstudienzeit, Umfang des Studiums) wird die **Überschrift** geändert sowie die **einzelnen Absätze** wie folgt neu gefasst:

§ 6

Regelstudienzeit, Umfang des Studiums und Studienstruktur

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt acht Semester und schließt die Anfertigung der Bachelorarbeit ein.
- (2) Insgesamt umfasst das Bachelorstudium ca. 7.200 studentische Arbeitsstunden, die 240 Leistungspunkten entsprechen und sich in Pflicht-, Wahlpflicht-, und Wahlbereich aufteilen.
- (3) Das Studium gliedert sich in Module, die sich jeweils über höchstens zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 Leistungspunkten.
- (4) Der Wahlbereich umfasst 30 Leistungspunkte. Wenn eine*ein Studierende*r bereits zwei Module in einem Wahlbereich erfolgreich absolviert hat, so kann sie*er nur noch in Wahlmodulen Leistungspunkte erwerben, die demselben Wahlbereich zugeordnet sind.
- (5) Die Lehrveranstaltungen / Prüfungen können im Wahlpflicht- und Wahlbereich nach Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in englischer Sprache angeboten werden. Die Entscheidung der*des Dozentin*Dozenten, eine Veranstaltung / Prüfung in englischer Sprache anzubieten, wird mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (6) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (7) Im Anhang sind die Struktur des Studiengangs sowie die Module, einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte und Prüfungsart (Modulprüfung oder Teilleistung), dargestellt.
5. In **§ 7** (Studienintegriertes einjähriges Volontärpraktikum und Praktikum) werden die **Absätzen 1, 3 und 4** wie folgt geändert:
- (1) Das Bachelorstudium umfasst ein mit 60 Leistungspunkten versehenes, studienintegriertes einjähriges Volontärpraktikum mit der für hauptberufliche Redakteurinnen*Redakteure tarifvertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit. Das studienintegrierte einjährige Volontärpraktikum wird unter der Verantwortung der jeweiligen, von der Technischen Universität Dortmund anerkannten Ausbildungsstätte nach den für studienintegrierte einjährige Volontärpraktika geltenden allgemeinen und tariflichen

Bestimmungen abgeleistet. Der Prüfungsausschuss kann ein studienintegriertes oder eine dem studienintegrierten einjährigen Volontärpraktikum adäquate Leistung, welche vor Aufnahme des Studiums absolviert wurde, anerkennen.

- (3) Das studienintegrierte einjährige Volontärpraktikum kann nach erfolgreichem Abschluss der Module 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15, 16 und 19 sowie dem Erwerb von 160 Leistungspunkten aufgenommen werden.
 - (4) Die Studierenden haben im Verlauf ihres Studiums zusätzlich ein 6-wöchiges Praktikum mit der für hauptberufliche Redakteure tarifvertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit bei einer Ausbildungseinrichtung der Journalistik im In- oder Ausland nachzuweisen. In besonders begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen zulassen. Das Praktikum wird mit einem unbenoteten Praktikumsbericht abgeschlossen. Durch den erfolgreichen Abschluss des Praktikums werden 5 Leistungspunkte erworben.
6. **§ 8** (Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer) wird wie folgt neu gefasst:

§ 8

Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Journalistik können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Kulturwissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, so erfolgt die Vergabe der Plätze unter der Verantwortung der*des geschäftsführenden Direktorin*Direktors des Instituts für Journalistik der Fakultät Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund unter Beteiligung der Fachschaft Journalistik. Dabei sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.

2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht

- angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*r pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien nach Absatz 5 Nummer 1 und Nummer 2 zusammenhängenden Bedingungen ist von den Bewerber*innen selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem*der geschäftsführenden Direktor*in des Instituts für Journalistik geltend zu machen.
- (6) Das Institut für Journalistik stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 4 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein Zeitverlust oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.
7. **§ 9** (Prüfungen, Zugang zu Lehrveranstaltungen eines Moduls) wird wie folgt geändert:

§ 9

Prüfungen, Zugang zu Lehrveranstaltungen eines Moduls

- (1) Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Der Modulabschluss erfolgt in der Regel durch eine benotete Modulprüfung. Ausnahmsweise kann ein Modul auch durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen erfolgreich abgeschlossen werden. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Module der ersten beiden Semester können auch mit einer unbenoteten Modulprüfung oder unbenoteten Teilleistungen abgeschlossen werden. Die jeweilige Prüfungsart und Prüfungsform (Modulprüfung oder Teilleistungen / benotet oder unbenotet) ergeben sich aus dem Anhang.
- (2) Modulprüfungen oder Teilleistungen werden studienbegleitend in der Regel durch schriftliche, mündliche oder elektronische Prüfungen oder Prüfungen in elektronischer Kommunikation erbracht (Klausurarbeiten, Referate bzw. Seminargestaltungen, Hausarbeiten, Arbeitsmappen, oder Projektpräsentationen, etc.). Die jeweils

verantwortlichen Prüfenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen, die nicht von Satz 1 erfasst werden.

- (3) Art, Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt oder werden von der*dem Prüfenden jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Auf Antrag über den Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen für einen begrenzten Zeitraum von der ursprünglich in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs vorgesehenen Erbringungsform abgewichen werden.
- (4) Die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen oder Teilleistungen erfordert, dass die in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs als Voraussetzungen bezeichneten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.
- (5) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- (6) Für Modulprüfungen ist bei Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von mindestens zwei und maximal vier Zeitstunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von mindestens 30 und maximal 60 Minuten pro Studierender*Studierendem vorzusehen. Für Teilleistungen sind mindestens eine und maximal zwei Zeitstunden Dauer für Klausurarbeiten und für mündliche Prüfungen eine Dauer von mindestens 15 bis maximal 45 Minuten pro Studierender*Studierendem vorzusehen. Die Dauer einer Prüfung richtet sich nach dem Arbeitsaufwand (workload) des jeweiligen Moduls. In mündlichen Gruppenprüfungen darf eine Gesamtdauer von 120 Minuten nicht überschritten werden. Hausarbeiten und andere schriftliche Ausarbeitungen sollen einen Umfang von höchstens 20 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Auch im Rahmen anderer Prüfungsformen ist eine vergleichbare Begrenzung der Bearbeitungszeit und des Prüfungsumfangs sicherzustellen.
- (7) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Insbesondere bei Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Prüfungsleistungen, die von zwei Prüfenden zu bewerten sind, werden die Prüfungsfragen von beiden Prüfenden gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung von Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (8) Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden von den Prüfenden spätestens vier Wochen vor der Prüfung in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (9) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer*einem Prüfenden bewertet. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens 2 Monaten, jedoch rechtzeitig vor den Wiederholungsterminen bekannt zu geben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.

- (10) Mündliche Prüfungen werden vor mehreren Prüfenden oder einer*einem Prüfenden in Gegenwart einer*eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit höchstens drei Studierenden abgelegt. Wird eine mündliche Prüfung vor einer*einem Prüfenden abgelegt, hat diese*r vor der Festsetzung der Note gemäß § 20 Absatz 1 die*den Beisitzende*n zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor zwei Prüfenden abgelegt, legt jede*r Prüfende eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 20 Absatz 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfungsleistung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 20 Absatz 7 ermittelt.
- (11) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der*dem Kandidatin*Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*innen zugelassen, es sei denn, der*die Kandidat*in widerspricht. Die Zulassung der Zuhörer*innen erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung durch die Zuhörer*innen können diese Personen von der*dem Prüfenden als Zuhörer*in ausgeschlossen werden.
- (12) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfenden im Sinne des § 15 zu bewerten.
- (13) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Arbeitsmappen. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. § 20 Absatz 4 lit. b) findet keine Anwendung. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein.
- (14) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung oder Teilleistung. Soweit die Form der Studienleistung nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der*dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (15) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Über die Anwesenheitspflicht wird entweder auf der Grundlage eines diesbezüglichen Votums des Studienbeirates oder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel Mehrheit des Fakultätsrates entschieden. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen.

Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

- (16) Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, die Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*r pflegebedürftig ist.
8. Die §§ 10 (Nachteilsausgleich), 11 (Mutterschutz) und 12 (Fristen und Termine) werden neu eingefügt:

§ 10 Nachteilsausgleich

- (1) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist abzulegen, so legt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Er soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt (z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund).
- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen.

§ 11 Mutterschutz

Es gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 Nummer 5 und Absatz 2a HG NRW.

§ 12 Fristen und Termine

- (1) Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung erforderlich. Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen. Näheres zur Prüfungsanmeldung wird den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der*dem jeweils verantwortlichen Lehrenden bekannt gegeben. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu

einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die*der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet. Bei Seminaren und Projektseminaren gilt als Beginn der jeweiligen Prüfung der Zeitpunkt der verbindlichen Erklärung einer Teilnahme gegenüber der*dem Prüfenden. Das schließt nicht aus, dass Studierende an einem Seminar teilnehmen, ohne eine Prüfung zu absolvieren. Darüber hinaus können für Prüfungen, die im Rahmen des Bachelorstudiengangs Journalistik von einer anderen Fakultät durchgeführt werden, hiervon abweichende Regelungen gelten.

- (2) Die Termine für schriftliche Prüfungen werden von der*dem Prüfenden festgelegt und sind so früh wie möglich, in der Regel jedoch spätestens vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die individuellen Termine werden eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.

9. **§ 13** (Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen) wird wie folgt neu gefasst:

§ 13

Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Modulprüfungen und die einzelnen Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Den Studierenden ist eine zeitnahe Wiederholung der Prüfung zu ermöglichen. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Wiederholungsprüfungen müssen aus Gründen der Herstellung einer Vergleichbarkeit und Prüfungsgerechtigkeit in der Form durchgeführt werden, in der bereits der Erstversuch der Prüfung stattgefunden hat. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Bei der zweiten Wiederholung von einer, an einer anderen Fakultät in schriftlicher Form absolvierten Prüfung hat sich die*der Studierende vor der Festsetzung der Note nicht ausreichend (5,0) einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Alternativ kann ihr*ihm die Möglichkeit einer weiteren Wiederholungsprüfung eingeräumt werden. Die Entscheidung, ob eine mündliche Ergänzungsprüfung oder eine weitere Wiederholungsprüfung angeboten wird, wird von den jeweiligen Prüfenden in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss getroffen und der*dem Kandidatin*Kandidaten zusammen mit dem Prüfungstermin mitgeteilt.
- (3) Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten § 9 Absatz 11, 15 und § 20 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note ausreichend (4,0) oder nicht ausreichend (5,0) festgesetzt. Das Gesamtergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten und der*dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Ergänzungsprüfung bekannt zu geben. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist Bestandteil der zweiten Wiederholungsprüfung. Wird der vom Prüfungsausschuss festgelegte Termin für eine mündliche Ergänzungsprüfung ohne triftigen Grund versäumt (§ 17), gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Die mündliche Ergänzungsprüfung sowie eine weitere Wiederholungsprüfung sind ausgeschlossen, wenn die Note nicht ausreichend (5,0) auf Grund eines Täuschungsversuchs, eines Versäumnisses oder eines Rücktritts ohne triftige Gründe gemäß § 17 festgesetzt wurde.

- (4) Abweichend von Absatz 1 kann die Bachelorarbeit nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit gemäß § 21 Absatz 4 ist nur zulässig, wenn der*die Kandidat*in bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
 - (5) Das endgültige Nichtbestehen einer einzelnen studienbegleitenden Teilleistung ist unschädlich, soweit die in einem Modul zu erwerbenden Leistungspunkte noch in anderen, demselben Modul zugeordneten Teilleistungen erworben werden können.
 - (6) Bei jeweils einem nicht bestandenen Wahl- und Wahlpflichtmodul kann das Nichtbestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahl- oder Wahlpflichtmodul ausgeglichen werden. Es können insgesamt maximal zwei der im Anhang genannten Wahl- oder Wahlpflichtmodule ausgeglichen werden.
 - (7) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 240 Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen, der Ableistung des studienintegrierten einjährigen Volontärpraktikums, das Absolvieren des 6-wöchigen Praktikum nach § 7 Absatz 4 und für die Bachelorarbeit erworben wurden.
 - (8) Die Bachelorprüfung ist insgesamt endgültig „nicht bestanden“, wenn
 - a) die Bachelorarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 - b) der*die Kandidat*in in einem oder mehreren der Module nicht mehr die erforderliche Mindestanzahl von Leistungspunkten erwerben kann oder
 - c) mindestens zwei der im Anhang genannten Wahl- oder Wahlpflichtmodule endgültig nicht bestanden wurden oder
 - d) eines der im Anhang genannten Pflichtmodule endgültig nicht bestanden ist.
 - (9) Ist die Bachelorprüfung endgültig „nicht bestanden“ oder gilt eine Prüfung als endgültig „nicht bestanden“, so erteilt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der*dem Kandidat*in hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der*dem Kandidat*in eine Bescheinigung über die bestandenen Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.
10. § 11 (Prüfungsausschuss) wird zu § 14 und in den Absätzen 2, 3, 4 und 6 wie folgt geändert:

§ 14

Prüfungsausschuss

- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Mit Ausnahme eines Mitglieds aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen müssen die Mitglieder des Prüfungsausschusses im Studiengang Journalistik, Wirtschaftspolitische Journalismus oder Wissenschaftsjournalismus tätig bzw. eingeschrieben sein; ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen soll ein im

Studiengang Journalistik oder Wissenschaftsjournalismus zugelassenes Komplementärfach vertreten. Die Fakultät Kulturwissenschaften überträgt die Bildung des Prüfungsausschusses dem Vorstand des Instituts für Journalistik. Die*der Vorsitzende, ihr*e oder sein*e Stellvertreter*in und die übrigen Mitglieder werden vom Vorstand des Instituts für Journalistik nach Gruppen getrennt für drei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen die*den Vorsitzende*n sowie die*den stellvertretende*n Vorsitzende*n. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der*des Vorsitzenden und deren*dessen Stellvertreter*in werden Vertreter*innen gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von dem*der geschäftsführenden Direktor*in des Instituts für Journalistik bekannt gegeben. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die folgenden Aufgaben auf die*den Vorsitzende*n übertragen: Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Beschwerden, Bestellung der Prüfenden. Entscheidungen über Widersprüche und die Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat können nicht auf die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses übertragen werden.
 - (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder deren*dessen Vertreter*in und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüfenden sowie der Beisitzenden.
 - (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreter*innen, die Prüfenden sowie die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
11. **§ 12** (Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer) wird zu **§ 15**. Die **Überschrift** sowie die **einzelnen Absätze** werden wie folgt neu gefasst:

§ 15

Prüfende, Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur*Zum Prüfenden dürfen an der Hochschule Lehrende der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zur*Zum Beisitzenden darf bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.
 - (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
 - (3) Die Kandidatinnen*Kandidaten können für die Bachelorarbeit Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatinnen*Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.
 - (4) Bei studienbegleitenden Prüfungen sind die Prüfenden grundsätzlich personengleich mit der*dem jeweils verantwortlichen Lehrenden. Abweichungen und Informationen zu weiteren Prüfenden werden den Kandidatinnen*Kandidaten bis spätestens vier Wochen vor der Prüfung vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.
12. § 13 (Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester) wird zu § 16.
13. Der bisherige § 14 (Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß) wird zu § 17 und wie folgt neu gefasst:

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn der*die Kandidat*in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er*sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der*des Kandidatin*Kandidaten oder eines von der*dem Kandidatin*Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der*des Kandidatin* Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die*den Studierende*n aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand, die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der*dem Kandidatin*Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt diese Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die*den Aufsichtsführende*n festgestellt, protokolliert diese*r den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet gilt, trifft die*der jeweilige Prüfende. Ein*e Kandidat*in, der*die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der*dem jeweiligen Prüfenden oder der*dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die*den Kandidatin*Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann von den Kandidatinnen*Kandidaten bei Modulprüfungen oder Teilleistungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie*er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 21 Absatz 7 bleibt unberührt.
- (5) Der*Die Kandidat*in kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der*dem Kandidatin*Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der*dem Kandidatin*Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.
14. Der bisherige § 15 (Zulassung zur Bachelorprüfung) wird zu § 18 und wie folgt geändert:

§ 18

Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Journalistik an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörer*in gemäß § 52 Absatz 2 HG gilt eine*ein Studierende*r als zu den Prüfungen dieses Studiengangs zugelassen, es sei denn, die Einschreibung bzw. Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) der*die Kandidat*in eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem Bachelorstudiengang Journalistik an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder

- b) der*dem Kandidatin*Kandidaten nach erbrachter Prüfungsleistung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

15. § 16 (Umfang der Bachelorprüfung) wird zu § 19 und wie folgt neu gefasst:

§ 19

Umfang der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus

- den studienbegleitenden Prüfungen (163 Leistungspunkte),
- dem studienintegrierten einjährigen Volontärpraktikum gemäß § 7 (60 Leistungspunkte),
- dem Praktikum mit Vorbereitung gemäß § 7 (5 Leistungspunkte) und
- der Bachelorarbeit (12 Leistungspunkte).

Die Prüfungsart (Modulprüfung oder Teilleistungen) und die Anzahl der jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte sind im Anhang dieser Prüfungsordnung angegeben.

16. Der bisherige § 17 (Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten) wird zu § 20 und in den Absätzen 1, 4, 5, 8 in der nachfolgenden Fassung geändert. Darüber hinaus wird ein neuer Absatz 11 eingefügt, so dass der bisherige Absatz 11 zu Absatz 12 und der bisherige Absatz 12 zu Absatz 13 wird:

§ 20

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|------------------------------|--|
| 1 = <i>sehr gut</i> | = eine hervorragende Leistung |
| 2 = <i>gut</i> | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = <i>befriedigend</i> | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = <i>ausreichend</i> | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 = <i>nicht ausreichend</i> | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Betrachtung der studienbegleitenden Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (4) Eine Klausurarbeit, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden, wenn
- a) 60 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden sind oder

- b) die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen*Kandidaten unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.
- (5) Hat der*die Kandidat*in die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 4 erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:
- 1 = „*sehr gut*“, falls er*sie mindestens 75 %
- 2 = „*gut*“, falls er*sie mindestens 50 % aber weniger als 75 %
- 3 = „*befriedigend*“, falls er*sie mindestens 25 % aber weniger als 50 %
- 4 = „*ausreichend*“, falls er*sie keine oder weniger als 25 %
der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht hat.
- (8) Werden mehr Wahlmodule im Wahlbereich abgeschlossen als nach der entsprechenden Übersicht im Anhang gefordert, so sind unter Beachtung der nach dieser Prüfungsordnung festgelegten Mindestanforderungen die Module mit den schlechtesten Noten für die Bachelorprüfung nicht zu berücksichtigen. Bei gleichen Noten sind die später absolvierten Module nicht zu berücksichtigen. Eine andere Berücksichtigung ist auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten möglich.
- (11) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wurde und das arithmetische Mittel der mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Modulnoten, einschließlich der Bachelorarbeit, nicht schlechter als 1,2 ist.
17. § 18 (Bachelorarbeit) wird zu § 21 und wie folgt neu gefasst:

§ 21

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der*die Kandidat*in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine komplexe Aufgabenstellung aus dem Bereich des Journalismus unter sachgerechter Auswahl und Anwendung geeigneter wissenschaftlicher Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Aufgabe kann in der wissenschaftlichen Bearbeitung eines Themas aus der Journalistik bestehen (wissenschaftliche Bachelorarbeit) oder in der Anfertigung einer praktischen Bachelorarbeit (z. B. eines TV- oder Hörfunkbeitrages). Eine wissenschaftliche Bachelorarbeit soll einen Umfang von 60 Seiten in der Regel nicht überschreiten. Eine praktische Bachelorarbeit, z. B. ein TV- oder Hörfunkbeitrag, muss wissenschaftlich begründete Angaben zur Zielgruppe und zur Relevanz der aufgegriffenen Fragestellung enthalten. Durch die Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte erworben.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jedem*jeder Hochschullehrer*in und jeder*jedem Habilitierten der Fakultät Kulturwissenschaften, die*der in Forschung und Lehre tätig ist, ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftler*innen, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur*zum Betreuenden bestellt werden.

- (3) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten über die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses. Vor der Ausgabe der Bachelorarbeit muss der*die Kandidat*in die Module 1 bis 4 erfolgreich abgeschlossen sowie 130 Leistungspunkte erworben haben. Der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzungen ist dem Antrag beizufügen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Der*Die Kandidat*in kann in dem Antrag bezüglich der*des Betreuenden und des Themas der Bachelorarbeit Vorschläge machen. Verzichtet der*die Kandidat*in auf das Vorschlagsrecht, so vermittelt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema und eine*n Betreuende*n für die Bachelorarbeit. Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen zwischen der*dem Betreuenden und der*dem Kandidatin*Kandidaten auch in englischer Sprache verfasst werden.
 - (4) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 14 Tage ab Ausgabe des Themas zurückgegeben werden; die Bachelorarbeit gilt dann als nicht begonnen.
 - (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der*dem Betreuenden ausnahmsweise einmalig eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer die Hälfte der Bearbeitungszeit, wird der*dem Kandidatin*Kandidaten ein neues Thema ohne Anerkennung eines Prüfungsversuchs gestellt.
 - (6) Die Bachelorarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Bachelorarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der*des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
 - (7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der*die Kandidat*in an Eides statt zu versichern, dass er*sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Bachelorarbeit als fester Bestandteil der Bachelorarbeit unterschrieben einzubinden bzw. entsprechend des digitalen Abgabeverfahrens gemäß § 21 Absatz 1 zusammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen.
18. Der bisherige § 19 (Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit) wird zu § 22 und wie folgt neu gefasst:

§ 22

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Für die Abgabe der Bachelorarbeit gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten (Bachelor / Master) der Technischen Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung. Sofern das Hochladen von einzelnen Abschlussarbeiten beziehungsweise von Teilen der Abschlussarbeiten aus fachlichen Gründen nicht tauglich ist und / oder sofern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung von Abschlussarbeiten oder von Teilen von Abschlussarbeiten ausschließt, findet durch Entscheidung des Prüfungsausschusses das bisherige analoge Verfahren zur Abgabe von Abschlussarbeiten gemäß Absatz 2 Anwendung.
 - (2) Beim analogen Verfahren ist die Bachelorarbeit fristgemäß bei der Geschäftsstelle des Instituts für Journalistik der Fakultät Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund in zweifacher gebundener Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
 - (3) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Ein*e Prüfender*Prüfende soll der*die Betreuende der Arbeit sein (Erstgutachter*in). Der*Die zweite Prüfende (Zweitgutachter*in) wird von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.
 - (4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 20 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnote gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur eine*ein Prüfende*r die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird vom Prüfungsausschuss eine*ein dritte*r Prüfende*r zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. § 20 Absatz 7 gilt entsprechend.
 - (5) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der*dem Kandidatin*Kandidaten spätestens 3 Monate nach der Abgabe mitzuteilen.
19. § 20 (Zusatzqualifikationen) wird zu § 23 und wie folgt geändert:

§ 23

Zusatzqualifikationen

- (1) Die*der Studierende kann vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Prüfungsleistungen erbringen. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine Leistungspunkte erworben werden. Die Studierenden können im Wahlbereich als Zusatzqualifikationen Module im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten absolvieren.

- (2) Zusatzqualifikationen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten in das Transcript of Records aufgenommen.
20. § 21 (Zeugnis, Bescheinigung für den Hochschulwechsel) wird zu § 24 und wie folgt neu gefasst:

§ 24

Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der*die Kandidat*in in der Regel spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis ist die Gesamtnote der Bachelorprüfung, einschließlich des ECTS-Grades nach § 20 Absatz 12, aufzunehmen.
 - (2) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigefügt (Transcript of Records).
 - (3) Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind. Darüber hinaus können im Rahmen des Studiums absolvierte freiwillige Praktika, die auf Antrag über den Prüfungsausschuss genehmigt wurden und die einen inhaltlichen und fachlichen Zusammenhang zu dem gewählten Studiengang aufweisen, mit aufgenommen werden. Auf Antrag und in Absprache mit dem Prüfungsausschuss wird der*dem Kandidatin*Kandidaten eine englischsprachige Übersetzung des Transcript of Records ausgestellt.
 - (4) Auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten wird auch vor Abschluss der Bachelorprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 20 Absatz 1 enthält.
 - (5) Das Zeugnis wird von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Fakultät Kulturwissenschaften versehen.
 - (6) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.
21. Der bisherige § 22 (Bachelorurkunde) wird zu § 25 und wie folgt geändert:

§ 25**Bachelorurkunde**

- (1) Der*Dem Kandidatin*Kandidaten wird eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. In der Bachelorurkunde wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 4 beurkundet. Der Studiengang der*des Absolventin*Absolventen ist in der Bachelorurkunde anzugeben.
 - (2) Die Bachelorurkunde wird von dem*der Dekan*in der Fakultät Kulturwissenschaften und der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Kulturwissenschaften versehen.
22. Der bisherige **§ 23** (Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades) wird zu **§ 26** und in den **Absätzen 1 bis 3** wie folgt geändert:
- (1) Hat der*die Kandidat*in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der*die Kandidat*in getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
 - (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der*die Kandidat*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der*die Kandidat*in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
 - (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 ist der*dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
23. **§ 24** (Einsicht in die Prüfungsunterlagen) wird zu **§ 27** und wie folgt neu gefasst:

§ 27**Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Klausureinsicht zulässig. Insbesondere ist die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Bei Verstößen ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (2) Die Einsicht in die Ergebnisse weiterer schriftlicher Prüfungsleistungen, wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats an die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Einsicht in die auf die jeweiligen Prüfungen bezogenen Gutachten der Prüfenden sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt.

- (3) Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu stellen. Die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
24. Der bisherige § 25 (Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung) wird zu § 28 und wie folgt geändert:

§ 28

Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2017 / 2018 in den Bachelorstudiengang Journalistik eingeschrieben worden sind.
- (2) Die §§ 2, 6, 8 bis 13, 17, 21, 22, 24, 25 sowie 27 gelten für alle Studierenden, die in den Bachelorstudiengang Journalistik der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2022 / 2023 in den Bachelorstudiengang Journalismus an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben wurden, können das studienintegrierte einjährige Volontärpraktikum nach erfolgreichem Abschluss der Module 1 bis 5, 7 bis 12, 15 und 16 sowie dem Erwerb von 160 Leistungspunkten aufnehmen.
- (4) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 in Kraft.
25. Der **Anhang der Prüfungsordnung** (Modulübersicht) wird wie folgt geändert:

Modul	Prüfungsform	Leistungspunkte	Voraussetzungen für die Modulprüfung
01 Grundlagen der Journalistik (P)	2 benotete Teilleistungen und 1 unbenotete Teilleistung	7 Leistungspunkte	-
02 Recht und Politik (P)	benotete Modulprüfung	10 Leistungspunkte	2 unbenotete Studienleistungen
03 Methodologie und Methodik (P)	3 benotete Teilleistungen	9 Leistungspunkte	-
04 Journalistische Recherche und Vermittlung – Basismodul (P)	2 benotete Teilleistungen	7 Leistungspunkte	-
05 Medienökonomie*	2 benotete Teilleistungen	6 Leistungspunkte	

06 Praktikum und Praxisvorbereitung (P)	1 unbenotete und 1 benotete Teilleistung	7 Leistungspunkte	-
07 Journalistische Praxis: Technik und Übungen (WP)	3 unbenotete Teilleistungen	9 Leistungspunkte	-
08 Internationaler Journalismus (P)	2 benotete Teilleistungen	6 Leistungspunkte	-
09 Empirische Kommunikationswissenschaft	3 benotete Teilleistungen	11 Leistungspunkte	-
10 Journalistische Recherche und Vermittlung – Vertiefungsmodul (P)	2 benotete Teilleistungen**	7 Leistungspunkte	-
11 Redaktionsarbeit (WP)	2 benotete Teilleistungen	14 Leistungspunkte	-
12 Wissenschaftliche und journalistische Ethik	benotete Modulprüfung	6 Leistungspunkte	1 unbenotete Studienleistung
13 Journalismus Seminare***	3-4 benotete Teilleistungen	14 Leistungspunkte	-
14 Aktuelle Forschungsfelder der Journalistik***	3-4 benotete Teilleistungen	12 Leistungspunkte***	-
15 Journalistische Praxis – Vertiefungsmodul	1-2 benotete Teilleistungen	8 Leistungspunkte	-
16 Bachelorarbeit	benotete Modulprüfung	12 Leistungspunkte	Vgl. § 21 Absatz 3
18 Studienintegriertes einjähriges Volontärpraktikum (P)	****	60 Leistungspunkte	Vgl. § 7 Absatz 2
19 Innovative Arbeitsfelder im Journalismus*****	2 benotete Teilleistungen	5 Leistungspunkte	-
17 Wahlbereich*****		30 Leistungspunkte	
Wahlbereich Anglistik / Amerikanistik (WP)*****		30 Leistungspunkte	
Wahlbereich Germanistik (WP)*****		30 Leistungspunkte	

Wahlbereich Soziologie (WP)*****		30 Leistungs- punkte	
Wahlbereich Musikwissenschaft (WP)*****		30 Leistungs- punkte	
Wahlbereich Sportwissenschaft (WP)*****		30 Leistungs- punkte	
Wahlbereich Politikwissenschaft (WP)*****		30 Leistungs- punkte	
Wahlbereich Geschichte (WP)*****		30 Leistungs- punkte	
Wahlbereich Philosophie (WP)*****		30 Leistungs- punkte	
Wahlbereich Recht (WP)*****		30 Leistungs- punkte	
Wahlbereich Wirtschaft (WP)*****		30 Leistungs- punkte	
Wahlbereich Religionswissen- schaft (WP)*****		30 Leistungs- punkte	
Wahlbereich Katholische Theo- logie (WP)*****		30 Leistungs- punkte	
Wahlbereich Französisch (WP)*****		30 Leistungs- punkte	

- * Studierende, die vor dem Wintersemester 2023 / 2024 in den Bachelorstudiengang Journalistik eingeschrieben worden sind, schließen das Modul Medienökonomie (Nummer 05) mit einer benoteten Modulprüfung und 9 Leistungspunkten ab. Als Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung sind zwei unbenotete Studienleistungen zu erbringen.
- ** Für den Modulabschluss ist darüber hinaus in Element 3 eine schriftliche oder sonstige Dokumentation nach den Vorgaben der*des Dozentin*Dozenten anzufertigen.
- *** Bei den Modulen Journalismus Seminare (Nummer 13) und Aktuelle Forschungsfelder der Journalistik (Nummer 14) handelt es sich um Wahlpflichtfächer.
- **** Das Modul Aktuelle Forschungsfelder der Journalistik (Nummer 14) wird ohne Prüfung gemäß § 7 Absatz 2 abgeschlossen. Studierende, die vor dem Wintersemester 2023 / 2024 in den Bachelorstudiengang Journalistik an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind, erwerben durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls 14 Leistungspunkte.

**** Das Modul Innovative Arbeitsfelder im Journalismus (Nummer 19) ist von allen Studierenden zu absolvieren, die ab dem Wintersemester 2023 / 2024 in den Bachelorstudiengang Journalistik an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.

***** In jedem Wahlbereich sind 30 Leistungspunkte zu erwerben. Die Module der einzelnen Wahlbereiche ergeben sich aus den dem jeweiligen Wahlbereich zugeordneten Modulhandbüchern. Es ist in jedem Wahlbereich ein Grundlagen- / bzw. Einführungsmodul zu absolvieren. Die Angaben der Leistungspunkte sind zugleich Mindest- und Höchstgrenzen: In den dem einzelnen Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen muss durch erfolgreiche Ablegung der studienbegleitenden Prüfungen insgesamt mindestens die genannte Anzahl an Leistungspunkten erreicht werden, es wird aber auch nur höchstens diese Anzahl von Leistungspunkten auf die Bachelorprüfung angerechnet. Für die Berechnung der Modulnote bzw. der Fachnote gelten § 20 Absatz 7 bzw. § 20 Absatz 9 entsprechend. Die Hochschullehrer*innen beraten die Studierenden darüber, welches Modul im jeweiligen Wahlbereich als Grundlagen- / bzw. Einführungsmodul in Frage kommt. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 in Kraft. Sie gilt für alle in den Bachelorstudiengang Journalistik eingeschriebenen Studierenden. Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Journalistik wird neu bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 19. Oktober 2022 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 14. September 2022.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 27. Oktober 2022

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Manfred Bayer